



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

146. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 21. Dezember 2020

Nr. 27

Inhaltsverzeichnis:

- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Festlegung nach §§ 5 und 24 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Festlegung nach §§ 5 und 24 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau erlässt aufgrund § 5 Satz 3 und § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienstverbraucherschutzgesetzes, § 65 Zuständigkeitsverordnung sowie Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz die nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 09.12.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 des Landkreises Dillingen a.d. Donau) wird widerrufen und durch die nachfolgende Allgemeinverfügung ersetzt.

2. Als stark frequentierte öffentliche Straßen und Plätze nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV, auf denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist (Maskenpflicht), werden festgelegt:
 - Dillingen: Königstraße, Bayerischer Hof Platz, Taxispark und Bahnhofgelände, Kapuzinerstraße, Rosenstraße, Adolph-Kolping-Platz sowie Teile der Gabelsbergerstraße, der Regens-Wagner-Straße und der Maria-Theresia-Haselmayr-Straße
 - Lauingen: Marktplatz, Platz vor der Stadthalle und Bahnhofgelände, die an den Marktplatz angrenzenden Bereiche der Herzog-Georg-Straße, der Imhofstraße und der Albertusstraße, die an den Platz vor der Stadthalle angrenzenden Bereiche von Brüderrstraße und Oberer Schanzweg sowie der Bereich des Buswendeplatzes in der Friedrich-Ebert-Straße
 - Wertingen: Marktplatz, der sich an den Marktplatz anschließende Bereich der Hauptstraße mit den Einmündungsbereichen von Schmiedgasse und Badgasse einschließlich des Kreisverkehrs am Gänsweid.
 - Gundelfingen: Prof.-Bamann-Straße, Schnellepark, Bahnhofgelände, Vorplatz Salerno, Burggraben, Sätplatz
 - Höchstädt: Marktplatz, Bahnhofgelände

3. Als stark frequentierte öffentliche Straßen und Plätze nach § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV, auf denen es untersagt ist, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne von § 3a Sprengstoffgesetz (SprengG) mit sich zu führen oder abzubrennen, werden die unter Ziffer 2 genannten Straßen und Plätze festgelegt.

4. Der räumliche Umgriff der unter Ziffer 2 und 3 genannten Plätze und Straßen ergibt sich aus den der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 (Amtsblatt Nr. 23 des Landkreises Dillingen a.d.Donau) beigefügten Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind sowie der Beschilderung vor Ort.

5. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar, tritt am 22.12.2020 in Kraft und gilt bis zum Widerruf. Sie gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 21.12.2020 durch die Veröffentlichung des Tenors in Rundfunk, Internet und Presse sowie im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau als bekanntgegeben.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau eingesehen werden.
2. Die Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Dillingen a.d.Donau, 21.Dezember 2020
Landratsamt

Peter Alefeld
Regierungsdirektor

Dillingen a.d.Donau, 21. Dezember 2020
Leo Schrell, Landrat